

Retourenanleitung für Gefahrgut (**Lithium-Ionen-Batterien > 100 Wh**)

Sehr geehrte Kunden*innen,

in Ihrer Retourenlieferung sind Lithium-Ionen-Batterien enthalten, die unter die Gefahrgutvorschriften fallen. Dies erfordert eine korrekte *Verpackung*, *Markierung* und *Dokumentation*, für die Sie als Absender gesetzlich verantwortlich sind. Um Ihnen eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Informationen bereitgestellt. Sollte sich die Ware noch im einwandfreien Auslieferungszustand befinden, betrifft Sie nur die erforderliche Dokumentation.

Gefahrgutrechtlich gibt es zwei Verpackungsebenen, die richtig gekennzeichnet und beschaffen sein müssen: Das *Versandstück* und die *Umverpackung*.

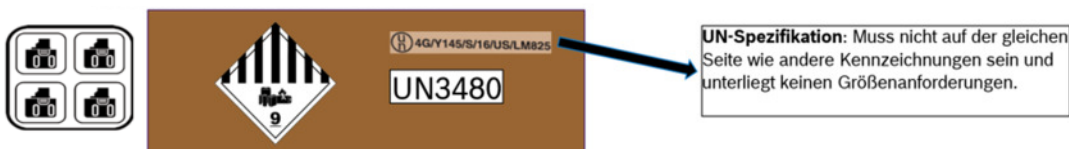
Auswahl der richtigen Verpackung (Versandstück)

Verwenden Sie, wenn möglich, die Originalverpackung zur Rücksendung. Diese besitzt die notwendigen Aufdrucke und die erforderliche Verpackung für die Versendung. Ist die Originalverpackung beschädigt, benutzen Sie bitte eine neue Verpackung. Bei Produkten, die Batterien (einschließlich Lithium-Batterien) enthalten, bitte sicherstellen, dass die Verpackung fest und stabil ist. Vermeiden Sie außerdem, dass sich das Produkt in der Verpackung hin- und her bewegen oder versehentlich eingeschaltet werden kann.

Auf dem Versandstück muss die *Gefahrgutmarkierung* angebracht und eine *Dokumentation* erstellt werden.

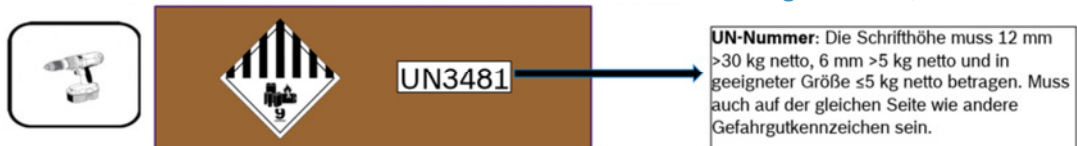
Wie muss das Versandstück markiert werden? (Gefahrgutmarkierung)

UN3480 Lithium-Ionen-Batterien ohne Gerät



UN-Spezifikation: Muss nicht auf der gleichen Seite wie andere Kennzeichnungen sein und unterliegt keinen Größenanforderungen.

UN3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Gerät und eingesteckten/-bauten Batterien



UN-Nummer: Die Schrifthöhe muss 12 mm >30 kg netto, 6 mm >5 kg netto und in geeigneter Größe ≤5 kg netto betragen. Muss auch auf der gleichen Seite wie andere Gefahrgutkennzeichen sein.

UN3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Gerät und beigelegten Batterien



Gefahrzettel 9A: Muss in 10x10 cm sein, kann aber für Straßen- (ADR) und Seefracht (IMDG-Code) auf eine angemessene Größe reduziert werden, wenn jede Seite des Kartons zu klein ist. Darf für Luftfracht nicht reduziert und nur um 45° geneigt werden - sonst muss ein größerer Karton gewählt werden.

Wenn Batterien in eine separate UN-konforme Verpackung gelegt werden und dann zusammen mit dem Werkzeug in einem ungetesteten Karton, kann dieser als Versandstück deklariert werden.

- Verpacken Sie nur in unbeschädigte Kartons.
- Alle Markierungen dürfen keinesfalls überklebt bzw. unleserlich sein.
- Kleben Sie sämtliche Kennzeichen auf EINE Seite ohne Ecken zu überkleben.
- Ladegeräte stellen keine Ausrüstung dar. Deshalb gelten diese Produkte immer als UN3480.
- Nicht eingebaute/eingesteckte Batterien müssen kurzschlussgesichert in einer Innenverpackung in das Versandstück verpackt werden (z.B. Plastiktüte).

Was ist eine Umverpackung?

Eine Umverpackung ist eine weitere Umschließung z.B. zur leichteren Handhabung um ein oder mehrere Versandstücke. Eine Umverpackung unterliegt ebenfalls Markierungsanforderungen.

Eine Umverpackung muss einen Stellvertreter jeder innenliegenden Markierung enthalten inkl. dem Wortlaut UMPERPACKUNG in 12mm Zeichenhöhe – und wieder alles auf einer Seite, ohne Ecken und Kanten zu überkleben.

Was muss die Dokumentation beinhalten? (Transportdokument)

Sofern es sich um Lithium-Ionen-Akkus > 100 Wh handelt, muss ein sogenanntes ADR-Beförderungspapier gemäß Kapitel 5.4 ADR beim Straßenversand erstellt werden. Hierfür ist der jeweilige Versender verantwortlich. Dies muss folgende Informationen enthalten:

- Absender- und Empfängeradresse
- UN-Nummer (z.B. UN3481)
- Offizielle Benennung (z.B. Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen)
- Verpackungsgruppe (in diesem Beispiel gibt es keine - ansonsten ist es der Grad der Gefahr als I, II oder III, wobei III das gering Gefährlichste ist)
- Tunnelcode (z.B. (E))
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z.B. 3 Kisten)
- Gesamtmenge des Gefahrguts/Akkugewicht (z.B. 1 kg)
- Punkte nach 1.1.3.6 ADR (z.B. Freistellung nach 1.1.3.6 ADR / Beförderungskategorie 2 = 3)
[feststehend für Lithium-Akkus – die 3 ergibt sich aus Akkugewicht x Faktor 3 (festgelegt)]

Beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Batterien

Versenden Sie niemals Batterien, die irgendeinen Defekt aufweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die BSH Hausgeräte GmbH in keiner Weise Haftung für die dargestellten Informationen übernehmen kann. Diese wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, um Ihnen bei der Umsetzung Ihrer gesetzlichen Verantwortung zu helfen.

Für eine umfangreichere Übersicht der gefahrgutrechtlichen Versandvorschriften lesen Sie folgenden Leitfaden der European Power Tool Association (EPTA):

www.epta.eu/images/Batteries/ZVEI_MB_Versand-von-Ionen-Lithium-Batterien.